

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Genehmigungslotse

KernPlan
Kirchenstraße 12
66557 Illingen

Zeichen: 6101-0021#0012Wß
Bearbeitung: Edgar Weiß
Tel.: 0681 8500-1123
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 24.06.2024

Kunden- Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

Gemeinde Nonnweiler, Ortsteile Nonnweiler und Otzenhausen – Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Otzenhausen“ und parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Ihre Mail vom 02.05.2024 mit der Bitte um Stellungnahme

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Nonnweiler, um damit einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz zu leisten. Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtgröße von ca. 13 ha und liegt zwischen der Autobahn A1/A62 (südlich) und den Ortsteilen Nonnweiler und Otzenhausen (nördlich).

Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Natur- und Artenschutz

1. Artenschutz:

Bei Rodungs- oder Rückschnittarbeiten an Gehölzen sind die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten (zulässiger Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar).

Der noch zu bestellenden ökologischen Baubegleitung kommt bei der Umsetzung der mit dem B-Plan vorbereiteten Bauarbeiten eine entscheidende Bedeutung zu. Es wird



eine enge und kontinuierliche Abstimmung mit der qualifizierten Fachkraft bzw. den qualifizierten Fachkräften dringend angeraten, um spezifischen – auch unvorhergesehenen – Konfliktlagen bei den jeweiligen Arbeitsschritten adäquat Rechnung tragen zu können.

Vor dem Hintergrund, dass Solarparks bei entsprechender Gestaltung der Anlagen und unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Kriterien zur Förderung der Biodiversität beitragen können, wird empfohlen, die Reihenabstände so weit zu wählen, dass die Breite des besonnten Streifens mind. 2,50 m zwischen dem 15.04. und 28.08. zur MEZ beträgt. Als Berechnungsgrundlage hierfür können z.B. die Ausführungen von Hauke Nissen (Wattmanufactur GmbH & Co. KG, „Berechnung des besonnten Streifens bei südausgerichteten Solarparks“) genutzt werden.

Möglichkeiten zur Aufwertung der Flächen innerhalb des geplanten Solarparks für verschiedene Tierartengruppen (z. B. durch Anlage von Totholz- und Steinhäufen oder das Aufstellen von Nisthilfen) sind zu prüfen.

2. Eingriffsregelung:

Die Gegenüberstellung bzw. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ist derzeit auf die beiden Tabellen 7 und 10 (Kapitel 4.3.5 sowie 4.9) im Umweltbericht aufgeteilt.

Um eine wirklichkeitsgetreue Ermittlung des zu erwartenden Eingriffs zu ermöglichen, bedarf es konkreter Flächenzuweisungen für die zum Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlichen dauerhaften Anlagen (insbesondere Zufahrten, Wendehammer, voll- und teilversiegelte Flächen, mit Modulen überdachte Flächen, Abstand der Module, Fundamente sowie mit Schotter oder anderweitig wasserdurchlässig unterbaute Flächen).

Im Bebauungsplan wird – bezogen auf das festzusetzende Sonstige Sondergebiet „Photovoltaik“ – eine Grundflächenzahl (**GRZ**) von **0,55** festgesetzt, die maximal versiegelbare Fläche beträgt 1.200 m². In diesem Zusammenhang wird der angesetzte Planwert von 12 ÖW/m² für die geplante „Magerweide“ innerhalb des Solarparks als zu hoch angesehen.

Generell sollten für eine nachvollziehbare Ermittlung eines geeigneten Planwertes (mit nachvollziehbarer Entwicklungsprognose) für die beweidete Fläche innerhalb des Solarparks neben den Punkten **GRZ**, **Höhe der Modulunterkante über dem Boden** und **Modulgesamthöhe** unbedingt die Parameter **Modulreihenabstand** und **Modul(tisch)breite** angegeben werden. Zusätzlich sollte ein **Belegungsplan** inkl. ggf. geplanter interner Zuwegung, Nebenanlagen etc. dargestellt werden.

Erst nach Vorliegen dieser Informationen ist eine abschließende Einschätzung im Rahmen des weiteren Verfahrens möglich.

3. Schutzgebiete gem. BNatSchG:

Nördlich grenzt das als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene FFH-Gebiet „Westlich Otzenhausen“ (Kennung L 6307-302) an. Allgemeines Erhaltungsziel ist:

Erhaltung und Gewährleistung der Nicht-Verschlechterung des aktuellen Zustandes der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (einschließlich der lebensraumtypischen Arten) sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art. 2 u. 3 der FFH-RL);

Wiederherstellung und/oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet seit dem Meldezeitpunkt nachgewiesenen FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (einschließlich der lebensraumtypischen Arten) sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art. 2 u. 3 der FFHRL).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um drei Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie (6230 – artenreiche montane Borstgrasrasen, 6410 – Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonigschluffigen Böden und 6510 – magere Flachland-Mähwiesen) sowie um die Anhang II-Art Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*).

Die im Umweltbericht enthaltene *FFH-Vorprüfung des Vorhabens auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und den maßgeblichen Bestandteilen des Schutzzwecks des FFH-Gebiets* kommt zu dem Schluss, dass es planbedingt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des untersuchten Natura 2000-Gebiets „Westlich Otzenhausen“ kommen wird. Dieser Einschätzung wird zugestimmt, eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist somit nicht erforderlich.

Weitere Schutzgebiete gem. BNatSchG sind durch die Planung nicht betroffen.

4. Geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG

Im westlichen Teil des Geltungsbereichs liegen zwei als FFH-Lebensraumtyp kartierte Wiesen (Kennung BT-6307-0023-2021 sowie BT-6307-0024-2021, beide Erhaltungszustand Bplus), die aufgrund ihrer höherwertigen Artausstattung zugleich als geschützter Biotop gem. § 22 Abs. 1 Nr. 5 lit b SNG (Kennung GB-6307-5023-2021 sowie GB-6307-5024-2021) eingestuft sind. Beide Strukturen werden im Zuge der Planung vollständig in Anspruch genommen, wobei dieser Flächenverlust im Umweltbericht als „kleinflächig und vorübergehend“ eingestuft wird.

Von Seiten der UNB wird diese Einschätzung nicht geteilt, da die Wiederherstellung einer LRT-Wiese im Erhaltungszustand Bplus bei gleichzeitiger Nutzung der Fläche als Solarpark u. E. nicht umsetzbar ist. Die erforderliche Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG ist zu beantragen, der notwendige Funktionalausgleich ist in mindestens gleicher Flächengröße zu planen. Alternativ wird empfohlen, die betreffenden Wiesen aus dem Baufenster auszugliedern.

5. Einfriedung mittels Zauns:

Zum Schutz vor Vandalismus und Diebstahl soll die gesamte Fläche eingezäunt werden. Aus Gründen der Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger sollte auf Sockelmauern verzichtet werden. Die Zaununterkante sollte etwa 20 cm über der Geländeoberfläche liegen.

6. Flächennutzungsplan:

Da die Zielsetzung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans mit dem Vorhaben aktuell nicht übereinstimmt, erfolgt die Teiländerung in einem Parallel-Verfahren.

7. Auflage Kompensationskataster:

Wir bitten darum, dem LUA (Fachbereich 3.1) nach Satzungsbeschluss die digitalen Daten zu den Kompensations- und relevanten Wiederherstellungsflächen per E-Mail an die Funktions-Adresse kompensationskataster@lua.saarland.de zur Aufnahme in das landesweite Register zuzuleiten.

Die Details zu den zuzuliefernden Flächen und Planungsteilen, den möglichen Formaten sowie den aktuellen pdf-Erfassungsbogen zur Eingabe der Sachdaten entnehmen Sie bitte den einschlägigen Dateien im Naturschutzdatenbaum des Saarlandes unter <http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Datenerfassung/Struktur.html>.

Hinweise

Schutzabstand Wald: Der gem. § 14 Abs. 3 LWaldG bei der Errichtung von Gebäuden zu berücksichtigende Schutzabstand zum Wald von 30 m wurde nachrichtlich in den B-Plan übernommen. Die von einer Bebauung freizuhaltende Fläche und die angepasste Baugrenze sind in der Planzeichnung des B-Plans entsprechend gekennzeichnet. Es wird empfohlen, diese Fläche als Private Grünfläche mit einer entsprechenden Zuweisung von Maßnahmen oder einer Bewirtschaftungsform (beispielsweise extensive Wiesenutzung) festzusetzen.

Wasser

Bodenschutz und Geologie

Die Belange des Bodenschutzes werden sowohl im Entwurf des Umweltberichtes als auch in der Begründung zum Planentwurf ausreichend behandelt. In den textlichen Hinweisen zum Bodenschutz ist eine Empfehlung zur bodenkundlichen Baubegleitung eingestellt.

Aus Sicht des Bodenschutzes und Geologie bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und die Teiländerung des Flächennutzungsplans keine Bedenken.

Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

Innerhalb der Planfläche verläuft der Eulenseebach, ein Gewässer dritter Ordnung. Entsprechend §56 SWG ist im Außenbereich ein Gewässerrandstreifen von min 10m einzuhalten.

Die Fläche befindet sich nicht innerhalb eines faktischen oder festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Aus Sicht der Gewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn folgende Auflage beachtet wird:

Auflage:

- Der Gewässerrandstreifen gem. §56 SWG (hier: 10m) ist einzuhalten

Lärmschutz

Gegen das Planvorhaben bestehen aus Sicht des Lärmschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

elektr. gez.

Edgar Weiß